



RICHTLINIE

Stromspeicher - Förderung

(GR-B. 30.06.2022)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel die Errichtung von Stromspeichern, die durch eine Photovoltaik-Anlagen gespeist werden.

2. Förderwerber/Förderwerberin

Förderwerber/Förderwerberinnen können sein: Gebäudeeigentümer/
Gebäudeeigentümerinnen, Mieter/Mieterinnen oder Pächter/Pächterinnen.
Fördergebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

3. Förderungsausmaß/ Förderungsvoraussetzungen

Förderung – Stromspeicher zur Objekteigenversorgung

Festgehalten wird, dass gemäß dem Strmk BauG Neubauten mit erneuerbaren Energiesystemen auszustatten sind.

Die Errichtung von Stromspeichern, die durch eine Photovoltaik-Anlage gespeist werden, wird mit einem einmaligen Pauschalbetrag seitens der Stadtgemeinde gefördert. Der Pauschalsatz bezieht sich ausschließlich auf die Kapazität des Speichers. Die Versorgung bzw. Aufladung des Speichers darf nur über die PV-Anlage erfolgen.

Neu errichtete Stromspeicher erhalten eine Förderpauschale von € 100,00 pro 1 kW Speicherleistung.

Die maximal geförderte Speicherleistung liegt bei 5 kW bzw. die maximale Förderpauschale bei € 500,00. Pro Liegenschaft/Objekt wird maximal eine Anlage gefördert.

Kein Förderanspruch besteht:

- wenn das Förderansuchen erst nach der Errichtung des Stromspeichers bei der Stadtgemeinde einlangt;
- für die Errichtung von Stromspeichern, die in Objekte eingebaut werden, die im Eigentum von Rechtsträgern, die vom Landes- bzw. Bundesrechnungshof überprüft

werden, stehen, bzw. in Objekte von Unternehmen, Siedlungsgenossenschaften oder der Stadtgemeinde eingebaut werden;

c. bei der Errichtung von Stromspeichern aus bereits gebrauchten Komponenten/Anlageteilen.

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, steht allen Förderwerbern/Förderwerberinnen für weitere Informationen und zur Unterstützung zur Verfügung.
- b. Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, aufgelegten Formulars (Ansuchen um Förderung von Stromspeicher) einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizulegen.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, überprüft die eingebrachten Anträge.
- d. Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn sämtliche in dieser Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind, und sind außerdem vom Förderwerber/ von der Förderwerberin nach der Errichtung des Speichers nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
 - Schlussrechnung(en) mit Zahlungsnachweis(en)
 - Bestätigung über Einbau des Stromspeichers
 - Leistungsnachweis bzw. Datenblatt des errichteten Stromspeichers
- e. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage sämtlicher Unterlagen gemäß Punkt 4 d. und positiver Beurteilung des Ansuchens in laufender Verwaltung.

5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie gelten als verwirkt, wenn

- a. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- b. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt wird, oder
- c. der Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen wird.

Für diesen Fall behält sich die Stadtgemeinde das Recht vor, bereits ausbezahlte Förderungen zurückzufordern.



6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Förderungen nach diesen Richtlinien können nur gewährt werden, solange diese im Rahmen/ Budget der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Ansatz 01/5220/7780 fixiert sind.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu tragen.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß § 21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

7. Übergangsbestimmung

Jene Förderwerber/Förderwerberinnen die nach dem Außerkrafttreten der Richtlinie „Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagen-Förderung“ per 01.07.2022 ihr Förderansuchen einreichen, haben im Rahmen einer 5-monatigen Übergangsfrist die Möglichkeit, die erforderlichen Unterlagen bis spätestens 30.11.2022 vollständig vorzulegen. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt das unvollständige Ansuchen als nicht eingelangt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

8. Geltungsbereich

Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2022 in Kraft.

Mürzzuschlag, am 04.07.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


DI Karl Rudischer

